

Informationen für Arbeitgeber/Selbstständige

Beitragszahlung wegen Corona nicht möglich: Was können Arbeitgeber/Selbstständige jetzt tun?

Die BKK MTU möchte Arbeitgebern/Selbstständigen in der aktuellen schweren Situation unter die Arme greifen.

Können Sie als Arbeitgeber/Selbstständiger aufgrund der Coronakrise die Sozialversicherungsbeiträge nicht zahlen?

Dann können Sie unbürokratisch einen Antrag auf Stundung stellen. Wir benötigen zwingend einen formlosen aber schriftlichen Antrag. Ein telefonischer Antrag reicht nicht aus. Im Antrag muss enthalten sein, dass das Lastschriftverfahren ausgesetzt werden soll. Säumniszuschläge und Mahngebühren werden nicht berechnet. Auch erfolgen keine Verzinsung und keine Sicherheitsleistung.

Voraussetzung für die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) ist, dass der Arbeitgeber/Selbstständige vorrangig

- die gerade beschlossenen Entlastungsmöglichkeiten durch Kurzarbeitergeld sowie
- die zur Verfügung stehende Unterstützung durch Fördermittel und Kredite

in Anspruch nimmt. Die finanziellen Mittel, die er so erhält, muss er auch zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge verwenden.

Können die SV-Beiträge auch gestundet werden, wenn die oben genannten Unterstützungsmaßnahmen für meinen Betrieb/mich nicht in Betracht kommen?

Ja, auch in diesem Fall ist die Stundung der SV-Beiträge möglich. Allerdings müssen Sie glaubhaft erklären, dass Ihr Unternehmen/Sie von den Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen nicht profitieren kann/können und dadurch nicht entlastet wird/werden.

Wie lange können die Beiträge gestundet werden?

Nach aktuellem Stand können wir die Beiträge maximal bis zum Beitragsmonat April stunden.

Was genau kann gestundet werden?

Gestundet werden können die Gesamtsozialversicherungsbeiträge.

Muss ich für die Stundung etwas zahlen?

Nein, die Stundung erfolgt zins- und gebührenlos.

Wer muss den Antrag stellen?

Den Antrag auf Stundung der Sozialversicherungsbeiträge muss immer der Arbeitgeber/Selbstständige oder die von ihm beauftragte Stelle - zum Beispiel der Steuerberater - stellen. Denn der Arbeitgeber ist der Beitragsschuldner. Arbeitnehmer müssen nichts veranlassen.

Bei Fragen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung:

Arbeitgeberservice

Tel.: +49 (0)7541 90 – 50 201

Fax: +49 (0)7541 90 – 71 32

E-Mail: Arbeitgeber-Service@bkk-mtu.de

Wir haben eine Übersicht mit Links zu Informationen zum Virus SARS-CoV-2 und zur Erkrankung Covid-19 zusammengestellt:

Tipps zum richtigen Hygieneverhalten

- [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Tipps zum richtigen Hygieneverhalten](#)

Informationen zur Pandemieplanung für Unternehmen

- [Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Broschüre "10 Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung"](#)
- [Haufe Group: Pandemie-Handlungshilfe der Haufe Group](#)

Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern

- [Deutscher Gewerkschaftsbund zu Rechten und Pflichten von Arbeitnehmern](#)

Informationen zum neuartigen Coronavirus:

- [Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Informationen zum Coronavirus](#)
- [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Informationen zum Coronavirus](#)
- [Robert-Koch-Institut: Informationen zu SARS-Cov-2](#)
- [Robert-Koch-Institut: FAQ zum Coronavirus](#)
- [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Informationen für besonders infektionsgefährdete Beschäftigte](#)